

# **Ordnung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienstleistungen und technische Hilfestellungen durch städtische Arbeitskräfte und mit städtischen Arbeitsgeräten**

(ArbeitsEOR)

vom 8. Februar 2000

<b>Ordnung</b>	<b>Datum</b>	<b>In Kraft getreten</b>
vom	08.02.2000	14.04.2000

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Entgelte	1
§ 3 Gemeinkostenzuschlag	2
§ 4 Inkrafttreten	2

### **§ 1 Allgemeines**

Dienstleistungen durch städtische Arbeitskräfte und mit städtischen Fahrzeugen und Maschinen dürfen nur ausgeführt werden, wenn hierdurch der geregelte Arbeitsablauf nicht beeinträchtigt wird. Zuständig für die Übernahme von Dienstleistungen ist die jeweils sachlich zuständige Amtsleitung. Dienstleistungen sind grundsätzlich auf ein vertretbares Maß zu beschränken.

Hierzu gehören auch technische Hilfeleistungen und Reparaturarbeiten, für die Dritte zahlungspflichtig sind.

### **§ 2 Entgelte**

Als Entgelt für die Arbeitsleistung wird ein Verrechnungssatz von 25,56 Euro je Arbeitsstunde erhoben. Dieser Betrag beinhaltet Anteile für Lohn- und Lohnnebenkosten, Sachkosten, Meisterkosten sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Entgelte für den Einsatz von Fahrzeugen und Maschinen werden auf Basis der aktuellen Kosten je Fahrzeug- und Maschinenstunde erhoben.

Ausnahmen sind im Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Sie sind im Subventionsbericht darzustellen.

### **§ 3 Gemeinkostenzuschlag**

Die Entgelte erhöhen sich um einen Gemeinkostenzuschlag von 15 %, der die Kosten für allgemeine Verwaltungsleistungen umfasst. Dies gilt nicht für Bauarbeiten in eigener Regie und für Dienstleistungen oder Bauarbeiten, die nur zur Verrechnung innerhalb des Haushalts führen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Entgeltordnung außer Kraft gesetzt.